

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 27 (1843)**

4 (24.1.1843)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-795793](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-795793)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 4.

Dienstag, den 24. Januar.

1843.

## Der Wahlspruch

des Herzogs

Peter Friedrich Ludwig,

Seines Ordens Devise. \*)

Zum Ordensfest am 17. Januar 1843.

Ein Gott!

Lern' in der Schöpfung Ihn, aus seinem Worte, kennen, —  
in Demuth Ihn den Herrn: in Liebe Vater nennen.

Ein Recht!

Du sollst das Recht nicht deuteln und nicht beugen,  
Dein ganzes Leben laß von gleichem Rechtsinn zeugen.

Und Eine Wahrheit!

such' sie redlich zu ergründen,  
und scheue nicht, wo's frommt, sie offen zu verkünden.

## Noch Einiges über Erwerbung der Kirchspielsmitgliedschaft.

In N<sup>o</sup> 1. der diesjährigen Oldenb. Blätter befindet sich ein Aufsatz über Erwerbung der Kirchspielsmitgliedschaft, einen Gegenstand, welcher schon früher in N<sup>o</sup> 14. und 30. derselben Blätter vom Jahre 1838 zur Sprache gebracht seyn soll. Der Aufsatz bezieht sich zunächst auf Artikel 12. Abschnitt 2. der Gemeinde-Ordnung

und beducirt auf eine eben so allgemein faßliche als einleuchtende Weise, welche Uebelstände und großen Nachtheile jener Artikel bei stricter und illiberaler Praxis nicht allein für die aus einem Kirchspiele ins Andere ziehenden Familien, für häusliche Niederlassung angehender Eheleute, sondern auch für ganze Gemeinden mit sich führen und folgerecht mit sich führen müsse. Der Hr. Verf. stellt zugleich Thatsachen dar, welche leider nur zu gegründet sind, und macht Folgerungen,

\*) Von dem Herrn Verfasser eingesandt.

welche mehr oder minder theils schon wirklich eingetreten sind, theils unausbleiblich eintreten müssen. Am Schlusse spricht sich der Hr. Verf. noch in einigen Wünschen und Vorschlägen aus, wie der gedachte Art. der Gemeinde-Ordnung wol zu modificiren und zu restringiren seyn dürfte, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche eine striete und illiberale Praxis desselben theils schon herbeigeführt hat und für die Zukunft noch mehr herbeiführen muß. —

Man kann es dem Hr. Verf. nur von Herzen Dank wissen, daß er diesen Gegenstand und damit einen Uebelstand wieder zur Sprache gebracht hat, der, wie ein Krebs, an dem Wohlstande so mancher Gemeinde nagend zehrt, und denselben in der Folgezeit ganz verzehren dürfte, wenn nicht, wie doch mit Zuversicht gehofft werden darf, der fragliche Artikel der G.-Ord. baldmöglichst eine wesentliche Modification und Restriction erleidet. — Einsender dieses kann eben so, wie der Hr. Verf. des gedachten Aufsatzes, eine Gemeinde namhaft machen, auf deren Risiko alljährlich plus minus 350 Individuen, Eltern und Kinder,  $\frac{1}{5}$  der ganzen in der Gemeinde selbst bekannten Bevölkerung, außerhalb der Gemeinde in andern Kirchspielen leben, zum Besten dieser Kirchspiele, welche zur Bestreitung derselben gar nicht entzathen können, den besten und rüstigsten Theil ihrer Lebenszeit aufreiben, dann aber, wenn sie einmal krank werden oder alt sind, zufolge des fraglichen ominösen Artikels jener Gemeinde wieder zur Last gelegt werden, ohne daß dieselbe auch nur den mindesten Nutzen von der rüstigen Lebenskraft jener Individuen gehabt hätte. Und wohl zu merken, es sind unter jenen 350 Individuen Familien, welche schon mehrere Jahre auswärts der Gemeinde in gewissen Kirchspielen redlich und gut sich ernähren, ohne das Armenwesen je behelligt zu haben; dessenungeachtet müssen sie noch alle zwei Jahre eine Cautions-Bescheinigung beibringen, die der Ausschuss der fraglichen Gemeinde nicht verweigern zu dürfen glaubt, weil er die liberale Ansicht hegt, man müsse Niemanden in seinem Fortkommen beschränken wollen. —

Welche beengende Aussichten für ihren Wohlstand auf die Zukunft muß nicht diese Gemeinde haben, wenn der fragliche Artikel der G.-Ord.

fernerhin ohne Modification und Restriction fortbestände! Nach dem gewöhnlichen Maßstabe der Vermehrung des Menschengeschlechts würde ja ihre 3te Generation, von der jetzigen an, es erleben, daß sie für eine eben so große Bevölkerung außerhalb der Gemeinde aufkommen müßte, als ihr innerhalb der Gemeinde zu thun obliegt. Es ist wirklich auffallend, wie der gedachte Artikel in mehreren Kirchspielen eine so illiberale Praxis findet, weil das Wort Wahrscheinlichkeit schon an und für sich ein höchst relativer Begriff, von der jedesmaligen Subjectivität ganz abhängig wird, da ihm alle objective Bestimmungen fehlen. Es ist dieses wirklich eine auffallende Erscheinung in einer Zeit, in der von Freiheit, natürlichen Menschenrechten, Menschenwürde, Repräsentationsberechtigungen so viel Aufgehens, Redens und ohne die mindeste Schonung und Berücksichtigung socialer und bürgerlicher Verhältnisse sit venia verbis schwadronirt und gefabelt wird. Dürfte nicht vielleicht in dieser Erscheinung ein recht sprechender Beweis liegen, wie wenig man im Allgemeinen zu irgend einer Repräsentation befähigt sei. Hat man es denn noch gar nicht bedacht, wie schände man entgegentritt den so viel besprochenen natürlichen Rechten oder Freiheiten und der Menschenwürde, ja welche Ungerechtigkeit man begeht, wenn man durch illiberale Auslegung und Praxis einer durch landesväterliche Huld erteilten Bezeichnung zu der Umzugsbescheinigung einen Mitmenschen zum glebae adscriptum oder Hörigen stempelt; wie man sich an ihm versündigt durch Einzwängung seines angeborenen Thätigkeitstriebes, ein ehrliches Auskommen zu suchen, welcher durch jene Einzwängung gleich von vorne herein gelähmt werden muß und gelähmt wird? Hat man es sich verhehlen können, wie jene Ungerechtigkeit eine Schande ist und um so greller hervortritt, wenn man die Militairpflichtigkeit noch mit in Beziehung bringt? Ich soll und muß zum Waffendienst des Vaterlandes einen Theil der besten Lebenszeit hergeben; ich soll und muß erforderlichen Falles Gesundheit und Leben für das Vaterland wagen und zu opfern muthig und freudig bereit sein — und dennoch soll ich nicht einmal das Recht haben in dem Vaterlande, für welches ich das Alles entweder zum Theil geopfert

habe oder zu opfern doch verpflichtet und bereit war, mein Fortkommen suchen und mich häuslich niederlassen zu dürfen, wo es mir am gelegentsten ist, und meinen Wünschen am meisten entspricht; ich soll im allergünstigsten Falle dieses Recht in beschränkter Weise nur erst nach vielen Gängen, Schreibereien und Unkosten mir erzwingen können? — Ich soll es dulden, daß Individuen, welche ganz gemächlich auf ihrer Hufe daheim bleiben, für deren Schutz und die Sicherheit ihrer Habe einen Theil meiner besten Lebensjahre im Waffendienste zuzubringen und erforderlichen Falles Gesundheit und Leben zu wagen ich verpflichtet gewesen bin, vielleicht auch wirklich gewagt habe, demnächst mit vornehm herabschender Miene, oder wol gar mit spöttelnden Bemerkungen über mich deliberiren, ob sie eine häusliche Niederlassung unter sich mir gestatten wollen oder nicht. — Dem Einsender dieses will es bedünken, Jeder, der die Waffen für das Vaterland getragen hat, hat eben dadurch, daß er zum Schutze desselben einen Theil seiner besten Lebensjahre im Waffendienste verlebt und erforderlichen Falles Gesundheit und Leben zu opfern verpflichtet war, ein sprechendes und unwiderlegbares Anrecht auf häusliche Niederlassung wie und wo er volle, ein Vaterlande sich erworben. Die höchste Verfügung, nach welcher Militärpersonen, wenn sie 12 Jahre treu gedient haben, bei Besetzung von Civilstellen, zu denen sie befähigt sind, vor Civilpersonen den Vorzug haben, trägt daher nicht so sehr den Stempel landesväterlicher Huld als vielmehr landesväterlicher Gerechtigkeit. — Wenn Einsender nicht irret, so kann im Preussischen Staate Jeder, welcher der Militarpflichtigkeit activ ein Genüge geleistet hat, sich häuslich niederlassen, wie und wo er will. — In Holland, namentlich in Amsterdam, wird sogar Jeder, der nur hinsichtlich seiner Rechtlichkeit sich legitimiren kann, gegen Erlegung einer geringen Gebühr aufgenommen und häusliche Niederlassung und Betreibung eines bürgerlichen Geschäfts ihm gestattet. — An das Wort der Schrift 1. Mos. 1, 28. scheint bei einer illiberalen Praxis jenes fraglichen Artikels der S.-Ord. noch viel weniger gedacht zu werden, und doch ist es Gottes Wort, ja Gottes Segen und spricht einen wesentlichen Theil der Menschenbestimmung aus.

Einsender dieses kann Vorschläge zur Modification und Restriction des fraglichen ominösen Artikels selbstredend sich nicht erlauben, sondern nur nach seinen innersten Gefühlen und Ueberzeugungen die Aeußerung, daß seiner vieljährigen Erfahrung zufolge es wol am erspriesslichsten sein dürfte, dem ehemaligen Zustand wieder eintreten zu lassen, nach welchem jedes angehende Ehepaar sich ungehindert niederlassen konnte, wo es ihm gelegen dünkte, und jede Familie ungehindert aus einem Kirchspiele ins andere ziehen, Schadloshaltung aber lediglich nur in dem Falle Statt fand, wenn erwiesen wurde, daß die umgezogene Familie zur Zeit des Umzugs schon wirklich verarmt war, oder Unterstützung aus Armenmitteln schon bereits genossen hatte. — Mögen denn auch im Laufe der Jahre einige umgezogene Familien durch Verarmung der Gemeine, in welcher der Einzug geschehen, zur Last fallen, sie wird auch dagegen wieder anderer Familien, welche aus ihr weggezogen sind und im Laufe der Jahre verarmen, entledigt, und am Ende dürfte das Verhältniß sich ausgleichen. Sind wir doch alle Kinder eines Vaters im Himmel und eines Landesvaters auf Erden, warum uns denn das Wohnen auf der Erdscholle einander verkümmern, warum nicht vielmehr in freundlicher und wohlthuernder Liebe vergönnen und gerne gönnen zu wohnen und zu leben, wo man das Fortkommen am besten finden zu können glaubt und zu finden besondere Lust hat. — Reich und arm seyn und werden steht nicht allein in Menschen-Hand; selbst der Wohlhabendste ist nicht sicher vor Verarmung auch ohne sein Verschulden, wenn er gleich oft das Gegentheil wännen mag, und von dem Armen ist nicht gesagt, daß er sollte immer arm bleiben müssen und nie reich werden können. Gott ist es, der da reich und arm macht, denn er macht es mit den Kräften im Himmel und auf Erden wie Er will.

Uebrigens könnte Einsender zu den Uebelständen, welche der geehrte Hr. Verf. in N<sup>o</sup> 1. der diesjährigen Oldenb. Blätter erwähnt, aus seiner vieljährigen Erfahrung noch Viele beifügen, nur darauf möchte er noch hinweisen, daß die illiberale Auslegung und Praxis des fraglichen Artikels der S.-Ord. zu Umtrieben Anlaß



gegeben haben dürfte, welche die Moralität nicht wenig gefährden.

Es ist Einsender dieses nicht immer recht mit gewesen, wenn die Gebrechen des Vaterlandes öffentlich besprochen und zur Schau getragen wurden. Da nun aber heut zu Tage in der Veröffentlichung alles Heil gesucht und gefunden werden soll, wie namentlich noch kürzlich ausgesprochen ward; (viel Heil hat er bis jetzt noch nicht davon gesehen, Wirrwar und Inhumanität desto mehr) so hat Einsender, wenn auch mit einigem Widerstreben, einmal diesem Zeitgeiste sich gefügt. Er war vielmehr immer der Meinung, es sey am geeignetsten, in solchen Fällen sich geradezu an die Behörden und den lieben Landesvater zu wenden, der ja Jedweden zu sich läßt und gar freundlich aufnimmt und anhört. Beide, ist er der Ueberzeugung, würden dann wol wissen, was zu thun sey und Berücksichtigung eintreten lassen, wo sie stattfinden könne. — Regieren sollen nach seiner Ansicht nur die, welche nach Röm. 13, v. 1. zum Regieren berufen sind und in unserm Lande auch zu regieren wissen. Viele Köche versalzen nur die Speise, wie das Sprichwort sagt. — Soll die Furche wohl gerathen, so muß nur Einer den Pflug leiten und goldene Wahrheit liegt in Luthers Wort: Ein Jeder lerne seine Lection, so wird es wohl im Hause stahn. Das Vaterland ist auch ein Haus, nur im größeren Maßstabe. —

### Die Umzugsfrage.

Bei der angekündigten Wiederberathung über die Gemeinde-Ordnung ist es gewiß sehr zweckmäßig, daß von Männern, welche mit den wirklichen Volksleben bekannt sind, ihre Ansichten über Mängel ausgesprochen werden, welche dem bisherigen ankleben, damit zeitgemäße Verbesserungen eintreten können. In dieser Rücksicht möchte dann auch der dahin zielende Aufsatz in *Nr. 2.* der »Neuen Blätter für Stadt und Land«

entworfen seyn. So wie aber jedes Ding mehrere Seiten hat, von welcher man es betrachten kann, so hat es auch die Umzugsfrage.

Nehmen wir den Menschen bloß als Weltbürger an, so steht ihm die ganze Erde offen, er ist allenthalben zu Hause. Aber so ist es bei uns nicht mehr. Hier ist Reich gegen Reich, Land gegen Land geschlossen. Selbst der Deutsche ist nicht allenthalben in seinem großen Vaterlande heimisch. Der Oldenburger nicht in Sachsen, der Schwabe nicht in Oldenburg u. s. w. und warum nicht? jeder ist in sich abgeschlossen, er hat seine eigenen den Bedürfnissen angemessene Einrichtungen, und fordert von dem Fremden, der bei ihm eintreten will, diesen Einrichtungen angemessene Garantien und seine Entlassung aus der Verbindung, in welcher er zu seinem frühern Wohnorte oder Staate stand. Was hier im größeren Maßstabe vom Staate gilt, findet im kleineren in der Gemeinde-Verbindung seine Anwendung.

Jede Gemeinde hat ihre eigenen Verhältnisse, ihre eigenen Vortheile oder Nachtheile, welche sie von der Nachbargemeinde absondert, weshalb es ihr nicht übel genommen werden kann, wenn sie sucht, Eindringlinge von sich abzuhalten, welche gern den Nachtheilen der Nachbar-Gemeinde sich entziehen, und an den Vortheilen ihrer Gemeinde Theil nehmen, und den Einwohnern, welche zur Erlangung derselben Aufopferungen gemacht haben, den Vortheil derselben schmälern möchten. Eine Gemeinde hat z. B. mit Mühe und Kosten ihre Kirche, geistliche und Schulgebäude, ihre Straßen, Feueranstalten, ihre Armenfonds u. in den schönsten Stand und Ordnung gesetzt, während in der Nachbargemeinde an allem dem noch Nichts geschehen ist, und also noch geschehen muß, soll sie nun gezwungen werden, jedem Eindringling aus der nachlässigen Nachbargemeinde Thür und Thor zu öffnen, der den ihr bevorstehenden Kosten in seiner Gemeinde sich gerne entziehen und an den Vortheilen ihrer Gemeinde, zu denen er nichts beigetragen, Theil nehmen möchte? Eine Gemeinde zeichnet sich durch Fleiß, Sparsamkeit, Ordnung und guten Lebenswandel ihrer Bewohner aus, in andern Gemeinden ist dieses nicht so der Fall, sollte sie nicht gerne Mitglieder von sich abzuhalten suchen, von

denen sie befürchten müßte, daß deren Beispiel dahin wirken könnte, jene moralischen Vortheile bei ihnen zu untergraben? u. s. w. Betrachten wir die Gemeinden als eine große Familie, warum sollte man sie zwingen, Glieder aus einer andern Familie wider ihren Willen in sich aufzunehmen, von denen sie mit Grund Nachtheil in ihren ökonomischen oder moralischen Einrichtungen befürchten muß? Freilich ist diese Ansicht nicht dem Weltbürgersinn anpassend, er ist mehr dem Patriarchal-Geschmacke entsprechend, ob sie aber im practischen Leben nicht die richtigere seyn möchte, möge man höheren Orts beurtheilen. Daß die Beispiele von so verschiedenartig gestalteten Gemeinden, wie oben dargestellt ist, sich in unserm Lande finden, brauchen wir nicht erst dem zu versichern, der aus dem Bereich des Oldenburger Stadtgrabens gekommen und das Land nicht durchgeilt ist, sondern mit Kennerblick durchgereifet hat.

Daß die Kirchspiels-Ausschüsse nicht immer Unrecht haben, wenn sie Personen aus anderen Gemeinden den Eintritt in ihrer Gemeinde erschweren, davon mögen folgende Beispiele Zeugniß ablegen.

Ein Handwerker aus einer benachbarten Gemeinde heirathete ein Mädchen aus L. und verlangte in dem Wohnorte seiner Frau eingebürgert zu werden. Der Ausschuss verweigerte dieses, seine Gründe waren, weil er und ein paar seiner Brüder nicht im besten Rufe standen, und sein Geburtsort wegen der in demselben herrschenden übermäßigen Luxus- und Vergnügungssucht in der Nachbarschaft verschrien war.

Als aber der Handwerker das väterliche Haus seiner Frau erwarb und nachwies, daß er die vorgeschriebenen Abgaben entrichtete, mußte die Gemeinde ihn aufnehmen. Was war der Erfolg? Jeder suchte gute Miene zum bösen Spiele zu machen, um den Nachstellungen dieses Menschen auszuweichen. Zum Glück kam er bald in gerichtliche Untersuchung und Gewahrsam und überdies zum Concurse; indessen fürchtet man seine dereinstige Rückkehr.

Ein anderer Handwerker aus demselben Orte wollte sich in dem erstbemeldeten Orte niederlassen, dem man ebenfalls die Aufnahme verweigerte. Er brachte aber Bescheinigung bei,

daß er 800  $\text{R}$  im Vermögen habe, und kaufte ein Haus an. Der Ausschuss wurde daher gezwungen ihn aufzunehmen. Was erfolgte? kurze Zeit nachher kam er zum Concurse.

Andern Auswärtigen aber, deren Fleiß und moralischen Lebenswandel dem Ausschusse bekannt geworden waren, sind keine Schwierigkeiten entgegen gesetzt, diese sind vielmehr freundschaftlich aufgenommen worden, und der Erfolg hat den gesunden Verstand und die Fürsorge des Ausschusses für das Wohl seiner Gemeinde erprobt. Und wahrlich scheint es etwas anmaßend, die von einer ganzen Gemeinde ausgewählten Stellvertreter der Engherzigkeit, Anmaßung, Bequemlichkeit und Gott weiß, welcher Fehler zu beschuldigen, wie in jenem Aufsatze in N<sup>o</sup> 2. der Neuen Blätter zc. geschieht. Soll auf diese Weise das pflichtmäßige Auftreten der Stellvertreter einer Gemeinde im ersten Aufkeimen einer ihnen kürzlich erst verliehenen noch sehr beschränkten Mündigkeit gehöhnt werden, was wäre dann zu erwarten, wenn eine öffentliche Volksvertretung bei uns in's Leben treten sollte, wozu die Gemeinde-Ordnung doch die Einleitung seyn soll.

L.

R.

### Aufgabe.

Bei dem kürzlich erfolgten Ableben des sel. Herrn Pastor Wardenburg zu Bleren, der länger denn 31 Jahren diese Stelle bekleidete, ist von mehreren Einwohnern jenes Kirchspiels die Meinung ausgesprochen, daß bei deren nächsten Wiederbesetzung den Interessenten ein Wahlrecht zusuche, indem dies Recht, so glauben sie, der bisherigen Usance nach, je um die andere Besetzung dieser Pfarrstelle zur Ausführung komme.

Es wollen auch noch lebende Einwohner sich erinnern, daß vor etwa 60 Jahren der Vorwese des sel. Pastor Wardenburg, weiland Pastor Ibbeken, ebenfalls von der Gemeinde gewählt und dieser sogar aus der Fremde nach dort berufen sey. Woher dies Recht — wenn



nemlich solches überall begründet seyn sollte — entsprungen, darüber hat Einsender dieses bis jetzt Nichts erfahren können. Er erlaubt sich daher eine öffentliche Anfrage, und will zugleich besser Unterrichtete sehr bitten, eine desfallige Aufklärung in diesen Blättern gefälligst niederlegen zu wollen.

### An den Herrn Herausgeber der Oldenburgischen Blätter.

In N<sup>o</sup> 1. der »Neuen Blätter für Stadt und Land« S. ist in einer Anmerkung tadelnd erwähnt, daß die Mittheilung über die Rasteder Kirchspielsbibliothek erst fünf Monate nach der Einsendung gedruckt worden. Ich habe nun zwar unter dem 20. Juni v. J. Ihnen die Statuten der Rasteder Kirchspielsbibliothek zugesandt, allein wenn sich Jemand über den zu späten Abdruck in N<sup>o</sup> 47. der Oldenb. Blätter beschwert gefühlt hat, so muß wohl ein Anderer der Einsender jener Mittheilung gewesen seyn, wenigstens habe ich jenen Tadel keinesweges veranlaßt, welches zu erklären ich mich verbunden fühle.

Rastede, 1843 Janr. 11.

Goose.

Herr Auctionator Goose in Rastede sandte mir die Statuten der Rasteder Kirchspielsbibliothek mit einem Briefe vom 20. Juni v. J. folgenden Inhalts:

»Ew. rc. erlauben, daß ich einliegende Statuten für die Mitglieder der Rasteder Kirchspiels-Bibliothek zur gefälligen Ansicht übersende, da Sie sich für Alles Gemeinnützige interessiren, hochachtungsvoll« u. s. w.

Ich fand diese Statuten wohl der Mittheilung werth, da aber viele ältere Materialien für die Oldenb. Blätter vorhanden waren, auch andere Geschäfte mich hinderten, schrieb ich erst am 15. November den in N<sup>o</sup> 47. der Oldenb. Bl. v. J. abgedruckten Aufsatz »die Rasteder Kirchspiels-Bibliothek.« Diese Mittheilung über die Rasteder Kirchspiels-Bibliothek ist also noch

innerhalb acht Tagen nachdem sie niedergeschrieben war, gedruckt. Und wenn ein Schriftsteller Etwas schreiben, wenn er es in Druck geben will, das muß er doch wohl selbst beurtheilen. Der Verfasser der Mittheilung über die Rasteder Kirchspiels-Bibliothek in N<sup>o</sup> 4. der Neuen Blätter für Stadt und Land hat diese Mittheilung ja noch vor acht Tagen nicht zu spät gefunden.

Herrn Auctionator Goose danke ich daher für seine Erklärung, die ich nicht veranlaßt habe und nicht veranlassen konnte, weil ich ja wußte, daß ich selbst der Verfasser jener angeblich fünf Monate ungedruckt gebliebenen Mittheilung war.

Strackerjan,

### Vom Chlorkalk im Papier.

Es ist in verschiedenen Zeitschriften aufmerksam darauf gemacht worden, daß Papier, welches Chlorkalk enthält, die nachtheilige Eigenschaft habe, daß die darauf befindliche Schrift mit der Zeit erlösche. Irrigerweise hat man vorausgesetzt, daß die Einführung der Stahlfedern den Gebrauch des mit Chlorkalk getränkten Papiers verbreitet habe, allein das ist nicht der Fall, sondern die Papierfabricanten bedienen sich des Chlorkalks zum Bleichen der Masse, und befinden sich nur dadurch im Stande des Papier zu den Preisen zu liefern, wozu es jetzt verlangt wird. Derselbe ist auch ganz unschädlich, wenn er vor der Fabrikation des Papiers aus der Masse vollständig wieder ausgewaschen wird. Da jedoch der Fall, daß eine Fabrik dies unterlassen habe, vorkommen kann, so dürfte folgende, in dem »polytechnischen Archiv 1841 N<sup>o</sup> 52.« mitgetheilte Bekanntmachung allerdings Beachtung verdienen:

»Referent, im Dienste einer königl. Behörde, welche die größte Consumtion an Papier im Preussischen Staate aus sechs verschiedenen Fabriken ausübt, glaubt im Stande zu seyn, einige Auskunft hierüber ertheilen zu können. Allerdings ist der Gebrauch solchen Papiers, aus dem das Chlor nicht rein ausgewaschen, um mit gewöhnlicher Schreibbedinte darauf zu schreiben, wegen des später möglich erfolgenden gänzlichen



Erlöschens der Schrift bedenklich. Bei bedrucktem Papier ist das hingegen nicht zu befürchten, weil die Oele, wie z. B. der Leinölsirniß in der Buchdruckerfarbe, die Einwirkung des Chlors auf das darin enthaltene färbende Eisen verhindern. Es kann hier aber nicht von einem mit Chlorkalk getränktem Papier die Rede seyn, und Ref. begreift nicht, was darunter verstanden wird, allein es dürfte schwerlich dormalen eine Fabrik existiren, welche sich des Chlors, sei es in der Gestalt von Chlorkalk oder jeder andere beliebigen, zum Bleichen der Masse nicht bediente. Wird der gebleichte Stoff nachher so lange gewaschen, bis das ablaufende Wasser Lackmuspapier nicht mehr röthet, so ist er rein von Chlor, und es ist bei dem daraus gefertigten Papier nichts mehr zu befürchten. Fertiges Papier zu erproben, ob es rein von Chlor sey, hat man nur selbiges mit reinem Wasser anzufeuchten und einen Streifen davon in eine schwache Auflösung von Lackmus in Wasser zu tauchen. Ist der Rand des Papiers, da wo es eingetaucht, nicht roth gefärbt, so ist das Papier sicherlich nicht mehr chlorhaltig. Der Chlorgehalt verräth sich auch schon durch einen eigenthümlichen Geruch, der indessen einige Uebung zum Erkennen verlangt, und leicht mit dem eines anderen gewöhnlichen Zusatzes, des Alauns, verwechselt werden kann. Ist das Papier stark mit Alaun behandelt, und nicht ausgewaschen, so färbt es den Lackmus auch roth. Der Fabrikant mag sich übrigens jedes beliebigen Mittels zum Bleichen seines Papierstoffs bedienen; wenn er nachher gehörig rein ausgewaschen hat, und in der Masse leimt, so wird ein weißes tadelfreies Papier erfolgen.

Soweit der Referent im polytechnisch. Archiv. Einsender hätte gewünscht, daß derselbe ein Mittel angegeben hätte, wodurch sich die Anwesenheit des Chlors im Papier bestimmter beweisen ließe, als durch die vorgeschlagene Probe, da man darnach nicht unterscheiden kann, ob Chlor oder Alaun das Papier in Lackmusauflösung färbt.

Möchte doch Einer der Chemiker in unserm Lande eine solche Probe mittheilen und möchte dann wenigstens das Stempelpapier und das Papier, welches den öffentlichen Behörden geliefert wird, dieser Probe unterworfen werden!

### Vor- oder Doppelfenster

werden noch nicht so häufig als Mittel zu Ersparung der Feurung angewendet, als sie es verdienen. »Je wärmer ein Zimmer erhalten wird,« sagt Jemand im stuttg. Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft, »und je kälter es im Freien ist, desto größer ist, wie sich von selbst versteht, der Wärmeverlust, und so steht er denn im Verhältnisse des Unterschiedes zwischen der Temperatur des Zimmers und der im Freien. Durchschnittlich kann man diesen Unterschied während der Winterzeit auf 16° R. annehmen. Die Glasfläche eines Fensters kann zu 12 Quadratfuß angenommen werden. Durch diese Glasfläche geht nun bei 16° Temperaturunterschied während 12 Stunden so viel Wärme verloren, daß 60 lb eiskaltes Wasser damit zum Kochen gebracht werden könnten. Nun würden dieses Quantum Wasser zum Kochen zu bringen, 4 lb Holz erforderlich seyn, und so groß ist also der Wärmeverlust anzuschlagen. Wenige Familien werden sich während des Winters unter weniger als den Bereich von 5 Fenstern zurückziehen können, und es müssen daher auf eine Familie wenigstens 20 lb Holz täglich gerechnet werden, welche durch die Abkühlung der Fenster verloren gehen. Sind Vorfenster angebracht, so vermindert sich dieser Holzaufwand auf 10 lb täglich, wornach sich die Ersparniß an Brennmaterial während der Wintermonate berechnen läßt.«

(Aus der allg. Zeit. f. d. deutsch. Land- u. Hauswirthschaft herausg. v. M. Beyer 1842. S. 299).

### Das Gutachten über Bruno Bauer, ein Zeichen der Zeit. Von Friedrich Breier.

Oldenburg 1843. (Schulze'sche Buchhandlung.) 27 S. 8. geh. (12 gr.)

Der Licenciat Bruno Bauer in Bonn, Privatlehrer der Theologie daselbst, hatte ein Buch herausgegeben, betitelt: »Kritik der evangelischen Geschichte der Synoptiker« d. h. der



Evangelisten Matthäus, Marcus und Lucas. Er sucht darin nachzuweisen, Marcus habe die evangelische Geschichte von dem Grunde des damaligen Gemeindebewußtseyns aus frei producirt und gleichsam dichterisch oder künstlerisch geschaffen; Lucas und zuletzt Matthäus hätten den von Marcus überkommenen Stoff in derselben Weise erweitert. Das Ganze aber sey nicht eine Mythengeschichte, wie Strauss behauptet, sondern ein freies Product der Phantasie und Reflexion des einzelnen Evangelisten. Nachdem von diesem Buche der erste Band erschienen war, dem bald darauf ein zweiter folgte, erließ das königl. Preuß. Ministerium eine Aufforderung an die evangelisch-theologischen Facultäten aller preussischen Universitäten, worin es über folgende Fragen ein Gutachten verlangt:

- 1) Welchen Standpunct Bauer nach dieser seiner Schrift im Verhältniß zum Christenthum einnimmt;
- 2) Ob ihm nach der Bestimmung der Universitäten, besonders aber der theologischen Facultäten auf denselben die licentia docendi (die Erlaubniß Vorlesungen zu halten) verstatet werden kann.

Die Gutachten von allen diesen Universitäten, nemlich von Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde, Halle und Königsberg gingen ein, und das Resultat war, daß dem Licentiaten Bauer die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, entzogen würde.

Dieser Schritt der Preussischen Regierung veranlaßte viele sehr verschiedene Beurtheilungen, und da in denselben zum Theil Beschuldigungen gegen die Facultäten vorkamen, gegen welche sie sich nur durch die Bekanntmachung ihrer Gutachten rechtfertigen konnten, so baten sie, und zuerst die Facultät zu Bonn, um die Erlaubniß, solche bekannt machen zu dürfen. Das

Ministerium autorisirte dann diese mittelst Rescripts vom 26. Jun. 1842 zur Herausgabe sämtlicher Gutachten und dieses veranlaßte den Herrn Collaborator Breier am 6. Decbr. v. J. in dem hiesigen literarisch-geselligen Verein einen Vortrag zu halten, von dem er in dem »Vorworte sagt, daß die allgemeine lebhaftere Theilnahme, womit solcher selbst bei fragmentarischer Form aufgenommen worden, so wie auch der besondere Wunsch einiger Mitglieder ihn veranlasse, solchen in der Gestalt der Oeffentlichkeit zu übergeben, in welcher er entworfen war, ehe eine, in den Statuten des Vereins gegründete Nothwendigkeit ihn zwang, denselben zu verkürzen.

Er betrachtet darin »den ganzen Handel, die Publication besagter Gutachten sammt ihrem Inhalte, nur als ein historisches Factum, als eine Erscheinung, die formell und materiell in das ganze Treiben, in die geistigen Regungen, Strebungen und Conflict der Zeit eingreift, als ein Document, von dem jeder Gebildete, Jeder, dem es um Wahrheit und Recht ernstlich zu thun ist, Kunde nehmen muß — mit Einem Worte: als ein Zeichen der Zeit. Denn Zeichen der Zeit,« sagt er, »sind sie, dieses Gutachten, mit dem was daran hängt. Ein Zeichen der Zeit ist die Aufforderung an die Universitäten; ein Zeichen der Zeit ist die Publication im Auftrage des Ministeriums; ein Zeichen der Zeit ist endlich ganz besonders der Inhalt: und alle drei sind gute Zeichen.

Die Ausführung müssen wir unsern Lesern nachzulesen überlassen und stimmen gern mit dem Hrn. Verfasser ein, wenn er seinen Vortrag mit den Sprüche schließt:

Das Wort sie sollen lassen stahn  
Und keinen Dank dazu habn.

